



Branchenregelung für organisierte Ver- anstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, (Out-
door und Indoor)

Stand: 8. Dezember 2021

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutz- maßnahmen und Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Indoor-Veranstaltungen und vergleichbare öffentliche Veranstaltungen im Freien (**Out-
door-Veranstaltungen**) dürfen derzeit nur eingeschränkt und unter Beachtung der beschrie-
benen Maßnahmen durchgeführt werden:

Bereich	Maßnahmen	Inanspruchnahme der 2G-Option nur dort möglich, wo nicht bereits 2G verpflichtend gilt: Anzeigepflicht zehn Tage vor ersten Inanspruchnahme, Zugang auf geimpfte und genesene Personen beschränkt, keine Anwendung der Mindestabstandspflicht und Verzicht auf Mund-Nasen-Bedeckung bzw. qualifizierte Gesichtsmaske, Personenobergrenze entfällt. Bei Inanspruchnahme der 3G-Plus-Option nur dort möglich, wo noch nicht verpflichtend 2G gilt: Anzeigepflicht zehn Tage vor ersten Inanspruchnahme, Zugang auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt, grundsätzlich negative PCR Tests (nicht älter als 48 Stunden) oder Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (nicht älter als 24 Stunden) vorgeschrieben (Ausnahmen siehe unter „Tests“), keine Anwendung der Mindestabstandspflicht und Verzicht auf Mund-Nasen-Bedeckung bzw. qualifizierte Gesichtsmaske,
Öffentliche Veranstaltungen (Outdoor)	<ul style="list-style-type: none"> • 2G • Anzeige spätestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen kommunalen Behörde, mit Ausnahme bei kulturelle Veranstaltungen* • Maximal 1000 Personen • Begrenzung der Kapazität auf 75 Prozent • Infektionsschutzkonzepte • qualifizierte Gesichtsmaske ab 6 Jahren 	
Öffentliche Veranstaltungen (Indoor)	<ul style="list-style-type: none"> • 2G • Anzeige spätestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen kommunalen Behörde, mit Ausnahme bei kulturellen Veranstaltungen* • Maximal 500 Personen • bei mehr als 50 Personen 2G-Plus (zusätzlich Antigenschnelltest ab 6 Jahren) mit Ausnahme bei kulturellen Veranstaltungen* 	



Branchenregelung für organisierte Ver- anstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, (Outdoor und Indoor)

Stand: 8. Dezember 2021

	<ul style="list-style-type: none"> Begrenzung der Kapazität auf 50 Prozent, bei Veranstaltungen mit Sitzgelegenheiten empfiehlt sich eine Orientierung an den zugelassen nutzbaren Sitzmöglichkeiten. qualifizierte Gesichtsmaske ab 6 Jahren Infektionsschutzkonzepte Kontaktpersonennachverfolgung 	<p>außerhalb geschlossener Räume entfällt Personenobergrenze, in geschlossenen Räumen Kapazitätsauslastung maximal 75 Prozent.</p>
Nicht-öffentliche Veranstaltungen/ private Feiern (Outdoor)	<ul style="list-style-type: none"> 2G und Anzeige spätestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn an die zuständige kommunale Behörde ab 20 Personen Maximal 100 Personen 	
Nicht-öffentliche Veranstaltungen/ private Feiern (Indoor)	<ul style="list-style-type: none"> 2G und Anzeige spätestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn an die zuständige kommunale Behörde ab 15 Personen Maximal 50 Personen bei mehr als 15 Personen Kontaktpersonennachverfolgung Infektionsschutzmaßnahmen beachten <p>Bei Feiern in Gaststätten gelten die hierfür erlassen Bestimmungen.</p>	
*kulturelle Veranstaltungen, wie Lesungen, Theater-, Kino- oder Opernaufführungen, Vernissagen, Puppenbühnen, Reiseberichte (Indoor)	<ul style="list-style-type: none"> 2G Begrenzung der Kapazität auf 50 Prozent, bei Veranstaltungen mit Sitzgelegenheiten empfiehlt sich eine Orientierung an den zugelassen nutzbaren Sitzmöglichkeiten Personenobergrenze liegt bei gleichzeitig 500 teilnehmenden Personen qualifizierte Gesichtsmaske ab 6 Jahren Kontaktpersonennachverfolgung Infektionsschutzkonzepte 	
*kulturelle Veranstaltungen, wie Lesungen, Theater-, Kino- oder Opernaufführungen, Vernissagen, Puppenbühnen, Reiseberichte (Outdoor)	<ul style="list-style-type: none"> 2G Begrenzung der Kapazität auf 75 Prozent, bei Veranstaltungen mit Sitzgelegenheiten empfiehlt sich eine Orientierung an den zugelassen nutzbaren Sitzmöglichkeiten Personenobergrenze liegt bei gleichzeitig 1000 teilnehmenden Personen 	

Branchenregelung für organisierte Ver- anstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, (Out-
door und Indoor)

Stand: 8. Dezember 2021

<p>Einrichtungen, Dienstleistungen und Angeboten der Freizeitgestaltung, insbesondere Museen, Archiven, Sehenswürdigkeiten, Escape-Rooms und Denkmäler (Indoor)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2G • qualifizierte Gesichtsmaske ab 6 Jahren • Kontaktnachverfolgung • Infektionsschutzkonzepte
<p>Zoologische Gärten und Tierparks (Indoor)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2G • qualifizierte Gesichtsmaske ab 6 Jahren • Kontaktnachverfolgung • Infektionsschutzkonzepte
<p>Diskotheiken, Tanzclubs, Bars und vergleichbare Angebote</p>	<p>Geschlossen.</p>
<p>Freizeitparks, bildungsbezogene Themenparks, Spielplätze (Indoor)</p>	<p>Geschlossen.</p>
<p>Messen und Kongresse</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In Präsenz derzeit nicht zulässig. Zulässig bleibt die Durchführung in fernmündlicher oder elektronisch-digitaler Form. • Auch Ausstellungen sind untersagt, die als zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf denen eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellen, vertreiben bzw. über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informieren, angelegt sind.
<p>Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Weihnachtsmärkte, Kirmes, Festivals und</p>	<p>Sind derzeit nicht erlaubt.</p>



Branchenregelung für organisierte Ver- anstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, (Out-
door und Indoor)

Stand: 8. Dezember 2021

vergleichbare Veran- staltungen	
Schwimm- und Frei- zeitbäder, Thermen und Erlebnisbäder, Saunen	<p>Geschlossen mit Ausnahme von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulsport • organisierter Kinder- und Jugendsport im Trainings- und Wettkampfbetrieb • Trainings- und Wettkampfbetrieb von Berufssportlern, Profisportvereinen sowie Kadethleten des Bundes und des Landes • medizinisch notwendige Rehabilitationsangebote

2G bedeutet, dass der Zugang der Besucher, Kunden bzw. Gäste auf geimpfte und genesene Personen zu beschränkt ist.

3G bedeutet, dass der Zugang auf geimpfte und genesene Personen sowie asymptomatische Personen, die den Nachweis eines negativen Ergebnisses einer Testung auf den Coronavirus SARS-CoV vorlegen, beschränkt ist.

Zugangsberechtigte Personenkreis:

- Zugangsberechtigte Gäste bzw. Besucher haben den kontrollierenden Personen die Nachweise zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Vorlage der Nachweise von zugangsberechtigten Person ist dabei aktiv einzufordern. Die Übereinstimmung mit der Identität der nachweisenden Person ist abzugleichen. Die vorzuzeigenden Nachweise sind nicht einzusammeln, zu kopieren oder aufzubewahren.
- Vollständig Geimpfte haben einen entsprechenden Impfnachweis (Impfausweis oder Impfbescheinigung auf Papier oder in digitaler Form) vorweisen, aus der hervorgeht, dass eine vollständige Schutzimpfung gegeben ist und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.



Branchenregelung für organisierte Ver- anstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, (Out- door und Indoor)

Stand: 8. Dezember 2021

- Genesene haben eine entsprechende ärztliche oder behördliche Bescheinigung (Bestätigung einer mindestens 28 Tage und nicht länger als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) auf Papier oder in digitaler Form vorlegen können.
- Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können bzw. werden konnten, müssen ein negatives Testergebnis eines Antigenschnelltests vorweisen können.
- Nachweise können auf Papier oder in digitaler Form vorlegen können. Der Veranstalter verwahrt die vorgezeigten Nachweise nicht auf.
- Für die Beschäftigte, Inhaber, Dienstleister, Betreiber und sonstige tätige oder beauftragte Personen, die Kontakt zu Gästen, Besuchern und Kunden haben, gelten als Zugangsvoraussetzungen 3G in Betrieben nach dem Infektionsschutzgesetz: geimpft, genesen oder getestet, siehe [FAQ BMAS](#).
- Die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung in geschlossenen Räumen gilt für die Laienorchester mit Blasinstrumenten und Laienchöre sowohl bei Proben als auch bei Auftritten. Auch bei öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen gilt für die Gäste 2G-Plus (nicht bei kulturellen Veranstaltungen).

Ausnahmen für Kinder und Jugendliche:

Asymptomatische Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind zugangsberechtigt mit einem negativen Antigenschnelltest (maximal 24 Stunden alt). Bei Schülern kann der Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts (insbesondere an Schulen) erbracht werden. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder sind von der Vorlage negativer Testnachweise ausgenommen.

Mit der Einführung des **neuen Frühwarnsystems** <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem> werden in Thüringen bei steigenden Infektionszahlen künftig, neben der Sieben-Tages-Inzidenz, auch die lokale Hospitalisierungszahl und die thüringenweite Auslastung der Intensivbetten als Zusatzindikatoren berücksichtigt.

Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden bleiben unberührt.



Branchenregelung für organisierte Ver- anstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, (Out-
door und Indoor)

Stand: 8. Dezember 2021

Die **Anzeige** an die zuständige Behörde auch bezüglich der Geltung für wiederkehrende Veranstaltungen sollte folgende Angaben enthalten und schriftlich erfolgen:

- Datum der Veranstaltung; Uhrzeit (Beginn und planmäßiges Ende)
- Ort der Veranstaltung
- Innen / Außen
- Erwartete Teilnehmerzahl
- Informationen zum Infektionsschutzkonzept
- Ggf. Angabe zur Anwendung eines Optionsmodells mit beschränktem Zugang (3G-Plus, 2G)

Bildungsangebote und -veranstaltungen

Bildungsangebote und -veranstaltungen (Veranstaltungen von Schulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, außerschulische Einrichtungen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung, u. a. Zeugnisübergaben) dürfen unter Beachtung folgender Bestimmungen stattfinden:

- Beachtung der allgemeinen und speziellen Infektionsschutzregeln,
- Kontaktnachverfolgung bei Angeboten und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
- täglich Vorlage eines negativen Testergebnisses, wenn kein vollständiger Impfnachweis erbracht oder die Bescheinigung als Genesener vorgelegt werden kann, jeweilige Testung kann vor Beginn des Unterrichts- und Ausbildungsbetriebes oder der jeweiligen Maßnahme unter Beaufsichtigung durchgeführt werden,
- in geschlossenen Räumen gilt bei Veranstaltungen der Erwachsenenbildung grundsätzlich die 3G-Regelung.
- Träger der Bildungsangebote in der Erwachsenenbildung haben wöchentlich regelmäßig Testangebote zu unterbreiten (mindestens 2x und, bei weniger als drei Tage Ausbildungsbetrieb, 1x wöchentlich),
- bei Chor- und Orchesterproben (mit Blasmusikern) gilt 2G in geschlossenen Räumen: vollständiger Impfnachweis muss erbracht oder die Bescheinigung als Genesener vorgelegt werden, dies gilt auch für Veranstaltungen, die der Freizeitgestaltung dienen,



Branchenregelung für organisierte Ver- anstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, (Out- door und Indoor)

Stand: 8. Dezember 2021

- bei Gesundheits- und Sportangebote der Erwachsenenbildung in geschlossenen und außerhalb geschlossener Räume gilt 2G: vollständiger Impfnachweis muss erbracht oder die Bescheinigung als Genesener vorgelegt werden,

Religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen

Bei **Jugendweihen**, Konfirmationen, Firmungen und Vergleichbares handelt es sich um **weltanschauliche Veranstaltungen**, die wie folgt durchgeführt werden dürfen:

- 3G,
- Teilnehmer haben in geschlossenen Räumen grundsätzlich mindestens eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden,
- Beachtung der allgemeinen und speziellen Infektionsschutzregeln,
- Infektionsschutzkonzept für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen vorhalten,
- Der Bestattungsakt ist ähnlich einem Gottesdienst als weltanschauliche Zusammenkunft bzw. weltanschauliche Veranstaltung in geschlossenen Räumen anzusehen.
- Optionsmodelle 2G und 3G-Plus sind zulässig.

Angebote zur Bewirtung der Gäste

Die Gastronomie bzw. Außengastronomie ist unter den Bedingungen der Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe zulässig. Es gelten die Bestimmungen und Hinweise gemäß der Branchenregelung für das Gaststättengewerbe <https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte> .

Einzelne Veranstaltungsformate

- ➔ Für einzelne Musikkonzerte insbesondere mit Stehplätzen und mit körperlichen Aktivität der Besucher ist mit einem erhöhten Infektionsrisiko aufgrund nicht anzunehmender durchgängiger Wahrung der Mindestabstände sowie erhöhtem Aerosolausstoß auszugehen, so dass hier die Bestimmungen für die sonstigen öffentlichen Veranstaltungen gelten.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, (Outdoor und Indoor)

Stand: 8. Dezember 2021

Öffentliche Outdoor-Veranstaltungen mit ausschließlich Sitzplätzen 2G

- Personenobergrenze liegt bei 1000 gleichzeitig teilnehmenden Personen
- Kartenvorverkauf weitgehend kontaktlos, z. B. digital; Tickets werden nur sitzplatzbezogen verkauft,
- Bestuhlungspläne, die den Abstand zu anderen Sitzplätzen sicherstellen (Begrenzung auf 75 Prozent der Kapazität),
- Abstände können weitergehend reduziert werden, wenn Personen nebeneinandersitzen, die einem gemeinsamen Haushalt angehören und bei zwei weiteren haushaltsfremden Personen, die einem Haushalt angehören, soweit Einverständnis besteht,
- gesteuerter Zu- und Abgang,
- Verwendung von MNB bzw. qualifizierter Gesichtsmaske.

Bühnenbereich/Aktive

Über die in der Veranstaltungsstätte geltenden Infektionsschutzregeln hinaus ist im Bühnen- und Umkleide-Bereich für die Aktiven zu beachten:

- Bei Aktiven gilt 2G (Amateure) bzw. 3G (Beschäftigte) als Zugangsvoraussetzung bzw. Voraussetzung für die Mitwirkung
- Soweit es möglich ist, ist die Abstandsregel von 1,5 m einzuhalten.
- Verantwortliche und aktiv Mitwirkende tragen in geschlossenen Räumen auf dem direkten Weg zum und vom Auftritt eine MNB bzw. qualifizierte Gesichtsmaske.
- Umkleidekonzept mit Flächendesinfektionen nach dem Wechsel der Aktiven und Schminken mit eigenen Utensilien. Eine zeitlich versetzte Wechselnutzung der Umkleideräume ist sicherzustellen.
- Der Programmablauf soll rechtzeitig zur Verfügung stehen und Auftrittszeiten der einzelnen Programmpunkte sowie die Zuordnung der Umkleidezeiten für die zusammengehörenden Auftrittsgruppen enthalten und den Aktiven zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Bühnenaktivitäten soll auf Distanz geachtet werden; Mikrofone, die nicht personengebunden benutzt werden, sind mit Plastikschild zu versehen; Desinfektion von Programmutensilien vor Nutzerwechsel, soweit nicht jeder Aktive seine eigenen Utensilien verwenden kann.



Branchenregelung für organisierte Ver- anstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, (Out- door und Indoor)

Stand: 8. Dezember 2021

- besondere Abstände bei Musikgruppen mit Blasinstrumenten und bei Chören zu den Gästen.
- Gekennzeichnete Auf- und Abgänge im Bühnenbereich ohne Kreuzungen und Gästekontakte; Auftrittswegen sind so zu wählen, dass wenig Kontaktmöglichkeiten der verschiedenen Auftrittsgruppen bzw. zu den Gästen bestehen.

Öffentliche Indoor-Veranstaltungen

- 2G,
- Personenobergrenze liegt bei 500 gleichzeitig teilnehmenden Personen,
- Bestuhlungspläne, die den Abstand zu anderen Sitzplätzen sicherstellen (Begrenzung auf 50 Prozent der Kapazität),
- es gilt 2G-Plus
 - für Gäste bei mehr als 50 an der Veranstaltung teilnehmenden Personen, soweit es sich nicht um kulturelle Veranstaltungen handelt, und
 - bei Laienorchester mit Blasinstrumenten und Laienchören für die mitwirkenden Amateure, auch bei Proben,
- Onlineanmeldungen ermöglichen,
- Kartenvorverkauf weitgehend kontaktlos, z. B. digital,
- Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske im gesamten Gebäude,
- gesteuerter Zu- und Abgang,
- Ordnerschlüssel ergibt sich aus der Veranstaltungsart und den damit verbundenen Risiken sowie den konkreten örtlichen Gegebenheiten, wie Einlass-Logistik, Sicherheitskonzept usw.,
- Verstärkte Be- und Entlüftung vorsehen; „Sichere Lüftung in Zeiten der Coronapandemie, Stoßlüftung, Technische Lüftung, Luftreinigung“ siehe [Lüftung](#)
- Abstände können weitergehend reduziert werden, wenn Personen nebeneinandersitzen, die einem gemeinsamen Haushalt angehören und bei zwei weiteren haushaltsfremden Personen, die einem Haushalt angehören, soweit Einverständnis besteht.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, (Outdoor und Indoor)

Stand: 8. Dezember 2021

Selbst organisierter Freizeitsport im Außenbereich

Bei dem selbst organisierten Freizeitsport unter freiem Himmel, z. B. beim Skilanglauf oder Joggen, sind die Bestimmungen zu den Kontaktbeschränkungen zu beachten: Nicht immunisierte volljährige Personen dürfen nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens mit zwei Personen eines weiteren Hausstandes gemeinsam im Außenbereich Sport treiben.

Die Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzvorschriften unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen

Die Erstellung des Infektionsschutzkonzeptes sowie Personaleinsatzplanung müssen bereits vorab erfolgen. Ziel ist es:

- Die Teilnehmer und Besucher sollen verantwortungsvoll vor der Infektion geschützt werden und gleichzeitig soll damit auch eine Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden (**Infektionsschutzregeln**).
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**). Der Schutz des Personals dient darüber hinaus ebenfalls dem Infektionsschutz.

Die Infektionsschutz- und Arbeitsschutzmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Aussteller, Mitveranstalter, Serviceunternehmen und andere Mitwirkende sind in den Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können.

Bezüglich der Schutzmaßnahmen ist die organisatorische und kommunikative Einbeziehung des Personals anderer Unternehmen (Aussteller, Sicherheitsdienste, Techniker) erforderlich. Die an der Veranstaltung beteiligten Unternehmen sind zu verpflichten, Infektionsschutzregeln, die in ihren Verantwortungsbereich fallen, umzusetzen.

Die Festlegung des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie eventuelle Auflagen der zuständigen Behörde sind zusätzlich zu berücksichtigen.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, (Outdoor und Indoor)

Stand: 8. Dezember 2021

Allgemeine und besondere Infektionsschutzregeln

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sowie für Genehmigungen sind als Infektionsschutzbehörden die Gesundheitsämter. **Siehe** → <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/gesundheitswesen/gesundheitsaemter>

Die Polizei leistet Unterstützung.

Ein Infektionsschutz- bzw. Hygienekonzept muss zumindest zu den folgenden Punkten Aussagen bzw. Festlegungen enthalten:

- Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
- Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
- Angaben zu begehbaren Grundstücksflächen außerhalb geschlossener Räume,
- Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
- Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
- Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
- angemessenen Maßnahmen zur Beschränkung des Publikumsverkehrs,
- Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln,
- Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes, soweit gesondert vorgeschrieben, Maßnahmen zur tagesaktuellen Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person,
- Angaben zum Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske.

Folgende Empfehlungen zur Gewährleistung der Infektionsschutzregeln sind zu beachten:

- Der **Mindestabstand** von wenigstens 1,5 Meter zwischen Personen in alle Richtungen ist wo immer möglich und zumutbar einzuhalten. Ausnahmen gelten gemäß den Bestimmungen zu den Kontaktbeschränkungen, wie u. a. für Angehörige eines Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts.
- Die **Kontaktdaten** der Teilnehmer bzw. Besucher, sind je homogener Gruppe (z. B. pro Haushalt, Eltern mit Kindern, geschlossene Reisegruppen) zur Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung im Bedarfsfall sind wie folgt zu erfassen:



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, (Outdoor und Indoor)

Stand: 8. Dezember 2021

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
3. Datum, Beginn und **Dauer der Anwesenheit**.

Bei einer üblichen Anwesenheitsdauer von einem Tag sind Datum und Beginn zu erfassen.

Die Erfassung **soll möglichst digital** erfolgen unter Beachtung des Datenschutzes

(z. B. über datenschutzgerechten Apps) und darf für Dritte nicht einsehbar sein, nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und ist jeweils nach vier Wochen zu vernichten. **Bei personalisiertem Ticketverkauf (Online-Tickets) kann auf eine zusätzliche Registrierung verzichtet werden.**

Siehe→ <https://finanzen.thueringen.de/themen/egovernment/wirgegendasvirus>

- **Lüften** bzw. Luftaustausch mittels Frischluftzufuhr im Innenraum; feste Belüftungspläne vorsehen, falls keine Lüftungstechnischen Anlagen eingebaut sind. Verstärktes Lüften ist durch eine Erhöhung der Frequenz, durch die Ausdehnung der Lüftungszeiten und durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich. Raumluftechnische Anlagen sollten nicht abgeschaltet werden. Der Außenluftanteil ist zu erhöhen, um ggf. die Konzentration von Viren in der Raumluf zu reduzieren. Der reine Umluftbetrieb von raumluftechnischen Anlagen ist zu vermeiden.
- Die Einlasszeiten sind großzügig zu gestalten, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.
- Der Einlassbereich wird mit Abstandsmarkierungen versehen Reduzierung von Kontakten der Personen untereinander. Begrenzung der Zahl der Teilnehmer/Besucher gemäß Stufenplan ist sicherzustellen, so dass die Kontaktbeschränkungen eingehalten werden können.
- Gesteuerter Zu- und Abgang, z. B. durch Personal, computergesteuertes Einlasssystem oder Zählung der Ein- und Ausgänge durch Drehkreuze.
- Um Publikumsandrang und Menschenansammlungen zu reduzieren, sollen Maßnahmen zur Besucherlenkung ergriffen werden, wie vorgegebene Rundgänge, **gestaffelte Besucherzeiten**, Zuweisung der Teilnahme auf begrenzte Bereiche oder durch Einsatz von Einweisern und Sicherheitspersonal.
- Die Anzahl der erforderlichen **Ordner** ist in Abhängigkeit von der Besucherzahl und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, (Outdoor und Indoor)

Stand: 8. Dezember 2021

- Erhöhter Gefahr der Aerosolübertragungen in Innenräumen bei Chören und Blasmusik ist Rechnung tragen. Neben dem Schutz der Künstler ist ein ausreichender Abstand zum Publikum erforderlich.
- Reduzierung der Ansammlungen z. B. an Engstellen, Anmeldungen, Informations-Services, Sanitäranlagen und Kassen (z. B. mit Platzierungssystemen arbeiten), Warteschlangen vermeiden.
- Priorisierung des Online Ticketverkaufs, Verstärkung des kontaktlosen Zahlens.
- Bei Bedarf Einsatz von transparenten Barrieren wie Plexiglasscheiben zwischen Personal und Publikumsverkehr und möglichst auch zwischen einzelnen Arbeitsplätzen.
- Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Abstandsmarkierungen nach Bedarf, die über die Regeln informieren und zur Einhaltung auffordern.
- Handdesinfektion an Eingängen wie auch zu einzelnen Besucherbereichen sind zur Verfügung zu stellen.
- Im Sanitärbereich Bereitstellung von Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel.
- Zusätzliche regelmäßige Reinigungen der Sanitäranlagen, aber auch von Pausenräumen usw.
- Reduzierung von möglichen Schmierinfektionen über Flächen, Handläufe oder Arbeitsmittel.
- Regelmäßiges Reinigen und Desinfizieren möglicher kontaminierter Gegenstände (z.B. Türen, Türgriffe, Arbeitsflächen).
- Vermeiden des Austauschs bzw. der Mehrfachverwendung von Artikeln wie Zeitschriftenauslagen, Kugelschreibern usw.
- Kommunikation: wirkungsvolle Information der Nutzer, Teilnehmer, Gäste und Besucher über die Schutzmaßnahmen sowie zu organisatorischen und persönlichen Hygiene- sowie Verhaltensregeln z. B. durch Aushänge, Durchsagen, Informationsschreiben, Merkblätter, Informationen über elektrische Medien und Informationsgespräche zu:
 - allgemeinen Schutzmaßnahmen,
 - Abstände einhalten,
 - Händehygiene,
 - Einschränkungen bei bestimmten Dienstleistungen,
 - maximal zugelassene Teilnehmerzahlen,
 - geltende Regelungen für den Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des



Branchenregelung für organisierte Ver- anstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, (Out- door und Indoor)

Stand: 8. Dezember 2021

- Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Schnupfen oder Husten,
- Husten- und Nies-Etikette,
- Verwendung der qualifizierten Gesichtsmaske der Fahrgäste in öffentlichen Beförderungsmitteln und ggf. darüber hinaus.
- Das Personal über die Infektionsschutzbestimmungen schriftlich zu belehren unter Berücksichtigung spezieller Arbeits- und Aufgabenbereiche, Qualifikationen und sprachlichen Fähigkeiten, einschließlich Selbstbeobachtungs- und Mitteilungspflicht im Hinblick auf erkennbare Symptome einer COVID-19.

Siehe→ branchenspezifische Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios der VBG für den Bereich:

[Proben- und Vorstellungsbetrieb](#)

[Außenübertragungen](#)

Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz** (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Siehe→ <https://verbraucherschutz.thueringen.de/publikationen>

Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde

Siehe→ <https://verbraucherschutz.thueringen.de/wir-ueber-uns#c41897>

- Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben. Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen. Bei der Personalbemessung müssen die geforderten Maßnahmen Beachtung finden.



Branchenregelung für organisierte Ver- anstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, (Out- door und Indoor)

Stand: 8. Dezember 2021

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind über die Infektionsschutzkonzepte und Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.
- Betriebsanweisungen, Schulungen sowie Unterweisungen in die Hygiene-, Abstands-, Kontakt- und Pausenregelungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren. Es sind betriebliche Regelungen bei Verdachtsfällen zu treffen. Zusätzlich ist im Rahmen der Unterweisung auf die Gesundheitsgefährdung infolge einer Infektion mit dem Coronavirus aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren. Das kann beispielsweise durch die Beteiligung des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin oder durch deren Mitwirkung an der Erstellung der Unterweisungsmaterialien erfolgen.
- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen.
- Im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten ist Homeoffice anzubieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.
- Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte, die Schutzimpfung im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen, z. B. durch das Bereitstellen von Hilfspersonal, Räumen, Einrichtungen und Geräten.
- Beschäftigten sind mindestens zweimal wöchentlich ein Antigen-Schnelltest anzubieten. Ausgenommen vom Testangebot sind Beschäftigte, die ausschließlich in Homeoffice tätig sind. Im Betrieb kann geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen, z. B. für Geimpfte und Genesene, auf die Testangebote verzichtet werden kann. Die Beschaffung der Tests für Beschäftigte oder die Vereinbarung mit Dritten zur Durchführung der Tests sind zu dokumentieren und als Nachweis bis zum 19. März 2022 aufzubewahren.
- Als Zugangsvoraussetzung für Beschäftigte im Betrieb gilt 3G: Impfnachweis, Nachweis einer Genesung oder Nachweis eines negativen Testergebnisses müssen vorgelegt werden, siehe FAQ des BMAS:
<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>



Branchenregelung für organisierte Ver- anstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, (Out- door und Indoor)

Stand: 8. Dezember 2021

- Die dargestellten Infektionsschutzregeln einschließlich der Personalhygiene dienen auch dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als ein Grundsatz gilt die möglichst weitgehende Einhaltung der Abstandsregelung (mindestens 1,5 Meter). Die Posteneinteilung ist möglichst so zu gestalten, dass Mindestabstände eingehalten werden können. Wenn dies nicht möglich ist und die Infektions-Barriere auch nicht durch andere Maßnahmen wie Trennwände sichergestellt ist, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu verwenden. Der Arbeitgeber hat mindestens medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung des Mund-Nasen-Schutzes schließt auch die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisung sowie ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein.
Siehe Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: [Schutzmasken](#)
- Gilt für Gäste eine 2G- oder 2G-Plus- Zugangsbeschränkung, haben Beschäftigte, die nicht geimpft oder genesen sind, eine FFP2-Maske oder Vergleichbares zu tragen.
- Geräte, Werkzeuge und Ausrüstungen sind personengebunden einzusetzen bzw. nach dem Einsatz gründlich zu reinigen. Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA) sind sicherzustellen.
- Zu den organisatorischen Maßnahmen können die gestaffelte Nutzung von Pausenräumen, ein zeitlich gestaffelter Schichtbeginn und Festlegungen zum zusätzlichen Lüften der Räumlichkeit einschließlich Sozialräume gehören.
- Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird.
- Die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Verbindung mit der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

Siehe→ <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html> und
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt, wie die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.



Branchenregelung für organisierte Ver- anstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, (Out-
door und Indoor)

Stand: 8. Dezember 2021

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de

<https://www.tmasgff.de/covid-19>